

Vereinbarung nach § 45 SGB XI für Pflegekurse zur Nachbarschaftshilfe

für die Einrichtung:

XXX
XXX
XXX

zwischen dem Träger der Einrichtung:

XXX
XXX
XXX

- nachfolgend als Leistungserbringer bezeichnet -

und

folgenden Pflegekassen

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

Sternplatz 7, 01067 Dresden

zugleich handelnd für SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten

BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19 in 30173 Hannover

IKK classic

Tannenstraße 4 b in 01099 Dresden

Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz

Jagdschänkenstraße 50 in 09117 Chemnitz

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER GEK

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Glacisstraße 4 in 01099 Dresden

- nachfolgend als Kostenträger bezeichnet -

P r ä a m b e l

Pflegepersonen, welche Menschen mit Anspruch auf **allgemeine Betreuung** und Entlastung nach § 45a SGB XI versorgen, gelangen häufig an ihre psychisch und physischen Belastungsgrenzen. Auch aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Betreuung von pflegebedürftigen Menschen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Das sächsische Staatsministerium und die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen haben sich vor diesem Hintergrund im Rahmen eines gemeinsamen Projektes dafür eingesetzt, dass eine weitere Möglichkeit zur Entlastung der Pflegepersonen und zur Verbesserung der Betreuung und Aktivierung von Pflegebedürftigen gemäß § 45 a SGB XI geschaffen wird.

Mit der Änderung der „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten“ können in Sachsen Einzelpersonen, welche die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllen, als „Nachbarschaftshelfer“ tätig werden und zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen erbringen.

An einer Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer interessierte Personen müssen einen von den Pflegekassen in Sachsen anerkannten Nachbarschaftshelferkurs oder einen Pflegekurs zur Betreuung und Beaufsichtigung für demenziell erkrankter Menschen absolviert haben. Regelmäßig, mindestens aller 3 Jahre sollen Nachbarschaftshelfer ihr Wissen und ihre Kenntnisse durch Teilnahme an einem entsprechenden Pflegekurs oder im Rahmen einer von den Pflegekassen anerkannten Tätigkeit aktualisieren.

Mit dieser Vereinbarung erhalten Anbieter die Erlaubnis für die Erbringung von Kursen zur Nachbarschaftshilfe. Mithilfe der Kurse sollen Interessenten für die niedrighschwellige Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer motiviert und befähigt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt ausschließlich für die vertragsschließenden Parteien.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Einzelheiten für die Durchführung

- von Grundkursen „Nachbarschaftshilfe“ (§ 6 Abs. 3 Satz 1) sowie
- von Aufbaukursen „Nachbarschaftshilfe“ (§ 6 Abs. 3 Satz 2)

gemäß § 45 SGB XI.

§ 3 Ziele der Pflegekurse

Im Rahmen der Pflegekurse „Nachbarschaftshilfe“ nach § 2 dieser Vereinbarung werden den Teilnehmern die in diesem Zusammenhang bestehenden gesetzlichen und landesrechtlichen Regelungen sowie Grundkenntnisse zu den unterschiedlichen Krankheitsbildern, den Versorgungsmöglichkeiten und zur aktivierenden Betreuung und Anleitung von pflegebedürftigen Menschen auch unter der Voraussetzung mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz vermittelt. Die Schulungen tragen dazu bei, das soziale Engagement im Bereich der Pflege zu fördern und zu stärken, um Pflegepersonen zu entlasten sowie die Ressourcen der Menschen mit allgemeinem Betreuungsbedarf zu fördern und zu fordern. Dabei werden Kenntnisse einer ganzheitlichen Betreuung unter Berücksichtigung der psychosozialen Problematik der häuslichen Pflege vermittelt. Darüber hinaus erhalten die Kursteilnehmer auch Informationen zu weiteren Betreuungs- und Veranstaltungsangeboten in ihrer Region.

Mit den Grundkursen sollen die Teilnehmer befähigt werden, als Nachbarschaftshelfer bzw. Nachbarschaftshelferin tätig werden zu können.

Die Aufbaukurse dienen der Festigung der Kenntnisse aus dem Grundkurs, aktuelle Änderungen werden vermittelt. Erfahrungen der Kursteilnehmer aus ihrer bisherigen Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer sollen ausgetauscht und Probleme lösungsorientiert diskutiert werden. Pflegekurse nach § 45 SGB XI sollen die Qualität der Pflege und Betreuung im häuslichen Bereich nachhaltig verbessern, sie dienen nicht der hauptberuflichen Qualifikation der Kursteilnehmer.

§ 4 Kursteilnehmer

Die Pflegekurse können grundsätzlich von Personen,

- die an einer Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer interessiert sind und/oder
- die pflegebedürftige Menschen betreuen möchten,

in Anspruch genommen werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Durchführung der Pflegekurse

- 1) Der Leistungserbringer verfügt über ein qualifiziertes Kurskonzept für die Grund- und Aufbaukurse zur Nachbarschaftshilfe.
- 2) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass für die Pflegekurse zur Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 ausschließlich Kurs- und Schulungsleiter gemäß § 5 Abs. 3 eingesetzt werden. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass bei kurzfristigen Verhinderungen der Hauptkursleitung, die Kurse mit einer entsprechend qualifizierten Stellvertretung durchgeführt werden.

- 3) Die fachlichen Voraussetzungen als Kurs- bzw. Schulungsleitung erfüllen Personen, welche
 - a. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen, Altenpfleger/-innen, Sozialpädagogen/-innen, Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger, Diplom Pflegetechniker/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Psychologen/-innen, Gerontologen/-innen, Soziologen/-innen, Pädagogen, Ärzte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung besitzen
 - und
 - b. die über mindestens 2 Jahre psychiatrische, gerontopsychiatrische oder heilpädagogische Erfahrung in einem der unter a) genannten Berufe innerhalb der letzten 8 Jahre verfügen.
- 4) Der Leistungserbringer weist die Voraussetzungen zu Abs. 1 bis 3 auf Anforderung der Kostenträger innerhalb von zwei Wochen nach. Die Anlagen 1 und 1 a (Strukturerhebungsbogen/Änderungsmeldungen) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen zu den Angaben sind unverzüglich mit Anlage 1a anzuzeigen.

§ 6 Grundsätze

- 1) Der Leistungserbringer sichert ein wirtschaftliches, leistungsfähiges, nachfrage- und bedarfsorientiertes sowie am anerkannten Stand der medizinischen und pflegfachlichen Erkenntnisse orientiertes Angebot ab. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Pflegekurse nach Abs. 3 durchzuführen, sofern sich mindestens 4 Kursteilnehmer gemeldet haben.
- 2) Die Pflegekursleitung berücksichtigt die individuellen Betreuungssituationen und die jeweiligen Schulungsbedarfe der Teilnehmer, sie orientiert sich bei der Gestaltung der Grund- und Aufbaukurse inhaltlich an den in Anlage 2 aufgenommenen Kursschwerpunkten, um das Kursziel gemäß § 3 zu erreichen.
- 3) Der Grundkurs „Nachbarschaftshilfe“ umfasst 4 Kurseinheiten à 90 Minuten zuzüglich üblicher Pausenzeiten. Der Aufbaukurs besteht aus 2 Kurseinheiten à 90 Minuten zuzüglich üblicher Pausenzeiten. Die Teilnehmerzahl je Kurs beträgt grundsätzlich 4 bis 12. Der Kurs soll an einem Tag durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann eine Teilung der Kurseinheiten im Grundkurs erfolgen, in diesen Fällen ist der Kurs spätestens innerhalb von vier Wochen vollständig zu absolvieren.
- 4) Der Leistungserbringer stellt die fachliche Kompetenz der Kurs-/Schulungsleitung durch regelmäßige Fortbildungen sicher und dokumentiert die dazu durchgeführten Maßnahmen. Er weist dies auf Anforderung den Kostenträgern mit geeigneten Unterlagen nach.

§ 7 Planung und Organisation

- 1) Die Bedarfsplanung und Terminierung der Pflegekurse nimmt der Leistungserbringer eigenverantwortlich vor. Der Leistungserbringer ist für die Veröffentlichung/Bekanntmachung der geplanten Pflegekurse nach dieser Vereinbarung selbst verantwortlich. Der Leistungserbringer informiert die Pflegekassen über die konkret geplanten Kurse und die Informationsquellen, über welche sich Interessenten informieren können.
- 2) Die Pflegekassen unterstützen die Leistungserbringer, insbesondere, in dem sie Interessenten über die in ihrer Region tätigen Leistungserbringer informieren und diese an die potentiellen Leistungserbringer verweisen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet auf Interessentenanfragen unverzüglich zu antworten.
- 3) Für die inhaltliche, zeitliche, räumliche und personelle Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Pflegekurse gemäß dieser Vereinbarung ist der Leistungserbringer verantwortlich.
- 4) Der Leistungserbringer stellt nach Bedarf die zur Durchführung der Pflegekurse notwendigen Sachmittel zur praktischen Veranschaulichung sowie kursbegleitendes Anschauungsmaterial zur Verfügung. Die Kostenträger übergeben den Leistungserbringern ein Informationsblatt und div. Formulare (Anlagen 5 bis 8), welche dem Bedarf entsprechend zu vervielfältigen und den Kursteilnehmern auszuhändigen sind (vgl. Kursschwerpunkte § 6 Abs. 2 – Anlage 2).
- 5) Die Schulungsräume sollen ansprechend sowie ausreichend groß sein und grundsätzlich mindestens 25 qm umfassen. Gleichfalls sollen die Räume mit allen notwendigen Demonstrations- und Moderationsmitteln ausgestattet sein.
- 6) Die Kostenträger sind berechtigt an den Veranstaltungen teilzunehmen und bei den pflege- und krankensicherungsrechtlichen Kursthemen mitzuwirken.
- 7) Die Kursleitung weist in den Pflegekursen bedarfsorientiert auf weitere Pflegekursangebote der Kostenträger sowie auf Selbsthilfegruppen und Gesprächskreise hin.
- 8) Der Leistungserbringer lässt sich die Teilnahme und Richtigkeit der Angaben in einer je Kassenart getrennten Teilnehmer-Abrechnungsliste (Anlage 3) unterschriftlich vom Kursteilnehmer bestätigen.
- 9) Die Teilnehmer erhalten vom Leistungserbringer eine Teilnahmebestätigung, welche Angaben zu Art, Ort, Termin, Umfang (Stunden), Kostenträger (zuständige sächsische Pflegekasse) sowie Hinweise auf die Frist zur Absolvierung eines Aufbaukurses enthält.

§ 8 Qualitätssicherung/Prüfung

- 1) Der Leistungserbringer stellt über ein stetiges Qualitätsmanagement dauerhaft sicher, dass durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen nach diesem Vertrag gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. Der Leistungserbringer überzeugt sich regelmäßig, dass die Qualitätsanforderungen der Kurs- und Schulungsleiter erfüllt werden. Auf Anforderung der Kostenträger werden die entsprechenden Nachweise dazu vorgelegt.
- 2) Die Kostenträger sind berechtigt, die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes (§ 29 SGB XI) sowie die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen in geeigneter Weise zu prüfen. Dies kann auch vor Ort in den Räumen der Leistungserbringer bzw. durch unangemeldete Teilnahme an Kursen erfolgen. Der Leistungserbringer hat den Kostenträgern den Zugang zu den Räumen und Pflegekursen zu gewähren sowie die geforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Vergütung

- 1) Die Pflegekurse werden entsprechend der Anlage 4 dieser Vereinbarung von der sächsischen Pflegekasse vergütet, bei welcher der Kursteilnehmer versichert ist, jedoch nur, sofern der Kursteilnehmer den vollständigen Kurs absolviert hat.
- 2) Mit den Vergütungen sind sämtliche Kosten abgegolten, u.a. auch für die Nutzung von Schulungsräumlichkeiten sowie die auszuhändigenden Schulungsmaterialien. Weitergehende Vergütungsansprüche können durch den Leistungserbringer gegenüber den Kostenträgern nicht geltend gemacht werden. Zuzahlungen zu Vertragsleistungen dürfen von Dritten weder gefordert noch angenommen werden.

§ 10 Rechnungslegung

- 1) Die Rechnungslegung für die Kursteilnehmer erfolgt gegenüber der zuständigen Pflegekasse (vgl. § 9 Abs. 1) innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Pflegekurses.
- 2) Haben mehrere Teilnehmer einer Pflegekasse an einem Pflegekurs teilgenommen, so erfolgt die Rechnungslegung an den Kostenträger mit einer Sammelrechnung, soweit von der für die Zahlung zuständigen Pflegekasse (vgl. § 9 Abs. 1) keine anderen Festlegungen zur Abrechnung getroffen werden.
- 3) Mit der Rechnung reicht der Leistungserbringer beim Kostenträger die vollständig ausgefüllte und von den Teilnehmern sowie vom Leistungserbringer unterschrieben bestätigte Teilnehmer-Abrechnungsliste (Anlage 3) unter Angabe des Institutionskennzeichens schnellstmöglich nach Abschluss des Pflegekurses ein.

- 4) Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen durch die jeweils zuständige Pflegekasse.
- 5) Bei begründeten Beanstandungen können die Sammelrechnung um die beanstandete Position gekürzt werden oder Einzelrechnungen an den Leistungserbringer zurückgegeben werden.
- 6) Zahlungen der Kostenträger erfolgen unter dem Vorbehalt einer abschließenden sachlichen und rechnerischen Prüfung, spätere Rechnungsberichtigungen bleiben daher vorbehalten.

§ 11 Datenschutz

Der Leistungserbringer, das ihm zugehörige Personal und durch ihn extern hinzugezogenen Fachkräfte verpflichten sich, die Vorschriften des SGB X zum Schutz der Sozialdaten (2. Kapitel) und des BDSG zum Schutz personenbezogener Daten in der gleichen Weise einzuhalten, wie sie für die Kostenträger gelten.

Es bedarf einer arbeitsvertraglichen Regelung des Leistungserbringers, dass die aus der Tätigkeit gewonnenen personenbezogenen Daten bzw. Sozialdaten ausschließlich nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und dass das Datengeheimnis nach § 5 BDSG und das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I auch nach Beendigung der vertraglichen Zeit zu wahren ist.

§ 12 Zusätzliche Sanktionen bei Vertragspflichtverletzungen

Erfüllt der Leistungserbringer seine vertraglichen Pflichten aus dieser Vereinbarung, insbesondere zu

- den Voraussetzungen für die Durchführung der Pflegekurse und den Mitteilungs- und Nachweispflichten gemäß § 5,
- Grundsätzen gemäß § 6,
- der Planung und Organisation gemäß § 7 oder
- der Abrechnung der Kursgebühren gegenüber den Kostenträgern gemäß §§ 9 und 10

nicht in der vereinbarten Weise, können die zuständigen Pflegekassen, unabhängig von den im Übrigen aus dem vertragswidrigen Verhalten resultierenden Rechtsfolgen, die vereinbarte Vergütung für den betroffenen Pflegekurs bzw. für Pflegekursteilnehmer zurückbehalten oder zurückfordern. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 13 Nachweispflicht

Die Steigerung der Vergütung durch die Pflegekassen ist daran gebunden, dass diese vollständig an die Mitarbeiter weitergegeben werden. Spätestens in der nächsten Vergütungsverhandlung weist der Leistungserbringer des Pflegekurses den Pflegekassen nach, dass die prozentuale Steigerung der bisherigen Vergütung im Vergleich zu der mit diesem Vertrag vereinbarten Vergütung zu einer gleich hohen prozentualen Steigerung der Löhne und Gehälter der an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter geführt hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Vertragspartei derart wesentlich ist, dass ihr ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen dem Gewollten am nächsten kommen.

§ 15 Inkrafttreten und Dauer

- (1) Die Vereinbarung tritt am XXX in Kraft. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum XXX, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Anlagen:

- 1 Strukturhebungsbogen
- 1a Änderungsmeldungen
- 2 Übersicht zu den Kursschwerpunkten
- 3 Teilnehmer-Abrechnungsliste
- 4 Vergütung
- 5 Muster Informationsblatt
- 6 Muster Abrechnungsformular
- 7 Muster Erklärung über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelfer - Formular
- 8 Formular zur Weitergabe und Veröffentlichung von Daten

Ort, den

Für den Einrichtungsträger:

Für den Kostenträger:

Träger

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.

zugleich handelnd für:

SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse
Hoppegarten

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

IKK classic

Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen